

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 12./13. Mai 2022 in Berlin

TOP 6.2 **Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche**
Antragsteller: **alle Länder**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:

1. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe von höchster Priorität. Denn alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht, ohne Gewalt aufzuwachsen. Sie zu schützen liegt vor allem in der Verantwortung ihrer Eltern, aber z. B. auch in der Verantwortung ihres sozialen Umfeldes, der Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen, sowie der Einrichtungen und Institutionen, in denen Kinder und Jugendliche leben, sich aufhalten oder der Träger der Angebote, die sie in Anspruch nehmen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist zudem im Rahmen des staatlichen Wächteramts eine wichtige Aufgabe. Effektiver Kinderschutz bedeutet insbesondere, über adäquate Präventionsmechanismen sowie Unterstützungs- und Hilfsstrukturen zur Intervention und Nachsorge zu verfügen, die kontinuierlich zu überprüfen und weiterzuentwickeln sind.
2. Die JFMK hält es für erforderlich, die Handlungskompetenz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt noch stärker zum Pflichtbestandteil relevanter Studiengänge sowie beruflicher Ausbildungsgänge zu machen. Insbesondere gilt dies für die Studiengänge der Sozialpädagogik, der Heilpädagogik und der Sozialen Arbeit, der Humanmedizin, des Polizeiwesens, der Rechtsberufe und des Lehramts für Schulen sowie die Fachschulausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, zum Heilerziehungspfleger oder zur Heilerziehungspflegerin sowie für die Gesundheitsfachberufe. Bei der Lehramtsausbildung besteht aufgrund der hohen Bedeutung des Lehrberufs für einen effektiven Kinderschutz eine besondere Chance darin, die Prävention sexualisierter Gewalt in der 2. Phase der Ausbildung von

Lehrerinnen und Lehrern verpflichtend zu thematisieren. Die JFMK bittet die AGJF, hierzu mit den zuständigen Fachausschüssen der KMK, der GWK, der GMK, der ASMK, der IMK sowie der JUMIKO in entsprechende Austauschprozesse zu treten.

3. Eine fachlich fundierte Qualifizierung und stetige Fortbildung sind von elementarer Bedeutung für eine effektive Tätigkeit der im Bereich des Kinderschutzes eingesetzten Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. Aus Sicht der JFMK ist es daher notwendig, für Qualifizierung und Fortbildung im Kinderschutz flächendeckend eine hohe Qualität zu gewährleisten. Dies umso mehr, als seit 2021 weitergehende Anforderungen an die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft hinzugekommen sind, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Die JFMK bittet die verantwortlichen Stellen in den Ländern und Kommunen, auf die Anwendung geeigneter Qualitätsstandards hinzuwirken bzw. diese entsprechend weiterzuentwickeln.
4. Die JFMK begrüßt die wichtigen Initiativen auf Länder- und Bundesebene, digitale Medien für die flächendeckende Fortbildung und Qualifizierung von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe sowie anderer relevanter Berufsgruppen und Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, bereitzustellen bzw. (weiter-) zu entwickeln. Sie spricht sich für den breiten Einsatz vorhandener, sowie wo nötig die Entwicklung weiterer geeigneter, medial vielfältiger Fortbildungsmaterialien und Qualifizierungswerkzeuge (wie z.B. *serious games*) aus, um die Handlungssicherheit im Kinderschutz zu stärken.
5. Die Kenntnis über die weiteren am Kinderschutz beteiligten Professionen sowie ihrer jeweiligen handlungsleitenden Grundlagen, Rechte und Pflichten sowie die strukturierte interdisziplinäre Kooperation, insbesondere in örtlichen Kinderschutznetzwerken, stellt eine unablässige Voraussetzung für den effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen dar. Um die entsprechenden Kenntnisse sicherzustellen und die Kooperation weiter zu stärken, werden auch verstärkte Fortbildungs- bzw. Qualifizierungsangebote benötigt, die inhaltlich und konzeptionell aufeinander abgestimmt sind, die Schnittstellen der Handlungsfelder (z.B. Jugendhilfe, Schule, Eingliederungshilfe, Gesundheitswesen, Polizei, Justiz) thematisieren und interdisziplinär ausgerichtet sind. Die JFMK spricht sich deshalb dafür aus, die Rahmenbedingungen für berufsgruppenübergreifende, interdisziplinäre Fortbildungs-

und Qualifizierungsangebote in den Ländern zu unterstützen und die interdisziplinäre Kooperation dadurch zu stärken.

6. Strukturierte interdisziplinäre Austauschformate sowie übergreifende, interdisziplinäre Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote in örtlichen Netzwerken leisten einen wichtigen Beitrag für die Qualität im Kinderschutz. Um die Zusammenarbeit der für die Prävention sexualisierter Gewalt relevanten Professionen zu stärken und die kontinuierliche, auch interdisziplinäre Qualifizierung der Berufsgruppen zu verstetigen, spricht sich die JFMK dafür aus, den weiteren Ausbau lokaler oder regionaler Vernetzungen zu stärken (vgl. § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)).
7. Die JFMK spricht sich dafür aus, Programme, Projekte und Vorhaben, die sich in der praktischen Arbeit und Umsetzung an Kinder und Jugendliche richten und die öffentliche Mittel aus der Landesförderung erhalten, wie etwa im Sport- und Kulturbereich oder bei der Freiwilligen Feuerwehr, die öffentliche Förderung verbindlich an eine Verpflichtung zur Vorlage und Umsetzung von Kinderschutzkonzepten, die auch den Schutz vor sexualisierter Gewalt betreffen, zu knüpfen.
8. Die JFMK unterstreicht die Notwendigkeit, Kinder und Jugendliche in allen sie betreffenden Angelegenheiten einzubeziehen. Das gilt ebenso, soweit junge Menschen von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder sein können. Das Beteiligungsgebot bezieht sich auch auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Das nach Art. 12 UN-KRK verbriefte Recht auf Beteiligung ist weit auszulegen. Bei zu entwickelnden Schutzmaßnahmen sind die Interessen und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen zu erheben und zu berücksichtigen. Kinder und Jugendliche sind über ihre Rechte und die Maßnahmen, die zu ihrem Schutz getroffen werden, umfassend zu informieren.
9. Sexualisierte Übergriffe unter Jugendlichen oder Kindern sind in ihrem Ausmaß ein ernstzunehmendes Thema. Hier bedarf es vor allem der Sensibilisierung und Aufklärung von Kindern und Jugendlichen sowie ihrer Unterstützung beim Umgang mit selbst erlebtem oder beobachtetem Verhalten. Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche sich aufhalten, sind aufgefordert, mit ihnen über grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten präventiv zu sprechen und die Thematik auch zum Bestandteil ihrer Schutzkonzepte zu machen. Darüber hinaus sind grundständige Forschungsprojekte zu sexualisierter Gewalt in peer-to-peer-Kontexten erforderlich,

um den Phänomenbereich besser zu verstehen und Handlungsoptionen zu seiner Entgegnung zu entwickeln. Die JFMK bittet den Bund, diese Forschung anzuregen und zu fördern.

10. Die JFMK sieht mit großer Sorge, dass der Besitz und die häufig gedankenlose Verbreitung von MissbrauchsDarstellungen (sogenannte kinderpornografische Inhalte) in Form von Bild- oder Videodateien über Mobiltelefone durch Kinder und Jugendliche ein stark anwachsendes Phänomen darstellt. Abgesehen von der Strafbarkeit ihres Besitzes und ihrer Verbreitung liegt jedem dieser Inhalte tatsächliche sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen zugrunde. Die notwendige Information und Aufklärung gegenüber Kindern und Jugendlichen sollte nach Auffassung der JFMK noch stärker sichergestellt werden. Dazu bittet die JFMK die AGJF, mit dem Schulausschuss der KMK sowie der JUMIKO in Kontakt zu treten und mögliche ressortübergreifende Maßnahmen zu erörtern.
11. Zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in Angeboten, Einrichtungen und Institutionen, in denen sie leben, sich aufhalten oder die sie in Anspruch nehmen, ist es notwendig, geeignete und partizipativ entwickelte Konzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Die JFMK sieht die Träger in der Verantwortung, für die kontinuierliche Umsetzung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt Sorge zu tragen. Sie begrüßt die in der „Gemeinsamen Verständigung“ des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen geäußerte Feststellung, dass für die qualitative Umsetzung von Schutzkonzepten regulative Vorgaben, personelle und finanzielle Ressourcen sowie fachliche Unterstützung vor Ort erforderlich sind.
12. Die JFMK bittet die Kultusministerkonferenz (KMK), die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK), die Gesundheitsministerkonferenz (GMK), die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK), die Sportministerkonferenz (SMK), die Innenministerkonferenz (IMK) sowie die Justizministerkonferenz (JUMIKO), die Umsetzung dieses Beschlusses im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeit zu unterstützen.